

Sin Sochedler und Sochweiser Rath
der des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt
Nugsburg, findet sich bey gegenwärtigen bedenklichen Zeitläuften veran-
lasset, gesamte Burger- und Einwohnerschaft, nicht nur überhaupts an die jährlich am Schwörtag eid-
lich bestätigte allgemeine Polizeygesetze und Ordnungen, ernstlichst anzuweisen, sondern auch dieselbe
nachdrücklichst zu erinnern, sich aller unziemlicher Discourse, unbescheidener Raifonnements, voreiliger
und anstößiger Beurtheilung Hoher Häupter und Mächte Absichten und Unternehmungen, leicht-
gläubiger Ausbreitung ungegründeter und verfänglicher Nachrichten und Zeitungen, und Debitirung
anzüglicher Schriften zu enthalten, mit dem Beyfaze, daß alle diejenige, welche sich hierinn ungehor-
sam und straffällig erfinden lassen werden, ohne Ansehung der Person mit schärfester Strafe belegt
werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Verantwortung/ Strafe und verdrüß-
lichen Folgen zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,

den 30. Julius, 1778.